

sind von den volkseigenen Betrieben, Kombinat und WB als Finanzschuld in der Bilanz auszuweisen. Die Finanzschuld ist mit 5 % jährlich zu verzinsen. Die Berechnung der Zinsen hat zum 30. Juni und 31. Dezember durch das übergeordnete Organ zu erfolgen.

7. Die Finanzschuld ist von den volkseigenen Betrieben, Kombinat und WB zu tilgen. Die Tilgung ist aus dem ihnen verbleibenden Teil des überplanmäßig erwirtschafteten Nettogewinns vorzunehmen. Die Tilgung kann auch aus den in Ziff. 6 genannten Fonds erfolgen. Als Tilgung gilt ebenfalls der an den Staat abgeführte Teil des überplanmäßig erwirtschafteten Nettogewinns.

Amortisationsabführung

8. Soweit die von den Ministerien direkt unterstellten volkseigenen Kombinate und WB planmäßig Amortisationen abzuführen haben, sind diese Beträge monatlich bis zum 18. Kalendertag an den zentralen Haushalt zu überweisen.

Gegenüber den unterstellten volkseigenen Betrieben und Kombinat legen die WB die Termine für die Abführung von Amortisationen, eigen verantwortlich fest. Die volkseigenen Kombinate verfahren in gleicher Weise gegenüber den Betrieben des Kombinat.

VI.

Sonstige Bestimmungen

Planung und Finanzierung der Kosten der WB und anderer wirtschaftsleitender Organe

1. Die WB planen die Kosten für ihre Leitungs- und Verwaltungsaufgaben nach dem Prinzip strengster Sparsamkeit unter Anwendung von Kostennormativen. Dabei darf die Höhe der für das Vorjahr geplanten Kosten nicht überschritten werden.
2. Als Kosten der WB sind zu planen
 - a) die personellen Kosten auf der Grundlage des vom zuständigen Minister bestätigten Stellenplanes und Lohnfonds,
 - b) die sächlichen Kosten unter Anwendung von Kostennormativen,
 - c) die Zuführung zum Kultur- und Sozialfonds in der vom jeweils zuständigen Minister vorgegebenen absoluten Höhe.

Sächliche Kosten sind die Aufwendungen für Abschreibungen, Material, Verbrauch produktiver und nichtproduktiver Leistungen sowie sonstige Kostenarten. Darunter fallen auch Kosten für Leistungen, die durch die WB zur Erfüllung ihrer Leitungs- und Verwaltungsfunktion von unterstellten volkseigenen Betrieben sowie nach der wirtschaftlichen Rechnungsführung arbeitenden Einrichtungen* zu gesetzlichen Preisen in Anspruch genommen werden.

Leistungen, die aus zweckgebundenen Mitteln, wie Investitionsfonds, Fonds Wissenschaft und Technik, zu finanzieren sind, zählen nicht zu den sächlichen Kosten.

* Institute, wissenschaftlich-technische Zentren, Rechenzentren und ähnliche Einrichtungen

Die geplanten Kosten der WB dürfen nicht überschritten werden.

3. Zur Finanzierung der in Ziff. 2 genannten Kosten der WB sind die planmäßigen eigenen Erlöse der WB voll einzusetzen.

Planmäßige Kosten, die nicht durch die eigenen Erlöse der WB gedeckt werden, sind durch Umlage (im folgenden WB-Umlage genannt) auf die unterstellten volkseigenen Betriebe zu finanzieren. Die Höhe der WB-Umlage bedarf jährlich der Bestätigung durch den zuständigen Minister.

Die zum 31. Dezember jedes Jahres nicht verbrauchten Mittel aus eigenen Erlösen und WB-Umlage sind in das Ergebnis der WB einzubeziehen.

4. Für die Aufteilung der WB-Umlage auf die unterstellten volkseigenen Betriebe ist von den Generaldirektoren der WB eine geeignete Bemessungsgrundlage, wie Warenproduktion zu Betriebspreisen, Warenumsatz, Anzahl der Beschäftigten u. ä., für einen Zeitraum von mehreren Jahren festzulegen.

Die WB-Umlage ist den volkseigenen Betrieben mit dem Plan in absoluter Höhe vorzugeben. Die Direktoren der den WB unterstellten volkseigenen Kombinate legen die Bemessungsgrundlage für die Aufteilung der WB-Umlage auf die volkseigenen Betriebe des Kombinat sowie jährlich mit den staatlichen Aufgaben die absolute Höhe je Betrieb des Kombinat fest.

Die volkseigenen Betriebe planen die WB-Umlage als Kosten. Für die Kalkulation der WB-Umlage gelten die Bestimmungen der zentralen staatlichen Kalkulationsrichtlinie.

Den volkseigenen Betrieben, Instituten und anderen Einrichtungen im Bereich der WB ist nicht gestattet, Mitarbeiter, die Leitungs- und Verwaltungsaufgaben der WB bzw. der Ministerien erfüllen, aus ihrem Lohnfonds zu bezahlen.

5. Die WB-Umlage ist durch die volkseigenen Betriebe in geplanter Höhe in monatlichen Teilbeträgen an die zuständige WB abzuführen. Der Termin und die Höhe der monatlichen Teilbeträge für die Abführung der WB-Umlage sind von den Generaldirektoren der WB festzulegen.

Innerhalb von Kombinat, die einer WB unterstellt sind, führen die Betriebe des Kombinat die auf sie entfallenden Anteile der WB-Umlage an das Kombinat ab.

Vereinfachte Regelungen

6. Volkseigene Betriebe, für die eine reduzierte Methodik zur Ausarbeitung des Jahresvolkswirtschaftsplanes gilt, wenden diese Richtlinie und andere Rechtsvorschriften in vereinfachter Weise an. Sie stellen keine Finanzpläne auf. Der Direktor des volkseigenen Betriebes entscheidet selbst über die Aufstellung eines Kostenplanes.

Sie bilden keinen gesonderten Fonds Wissenschaft und Technik und keinen Reparaturfonds.

Für die Abführung von Nettogewinn an den Staat und andere Abführungen legen die zuständigen Minister in Abstimmung mit dem Minister der